

einer Abtrennung führen dürfte. Dieser Auffassung ist unbedingt zuzustimmen. Dadurch verliert die kostenrechtliche Bestimmung ihre praktische Bedeutung. Bei einer evtl. Vorabentscheidung über die Ehesache muß nämlich Teilurteil ergehen, und über die Nebenansprüche und die Kosten wird im Schlußurteil entschieden, was dann kostenrechtlich keine Schwierigkeit oder Besonderheit ergibt.

Abgesehen davon wollte der Gesetzgeber bestimmt keinesfalls mit dieser Kostenbestimmung für Ausnahmefälle das Prinzip der kostenrechtlichen Begünstigung bei Verbindung der Nebenansprüche wieder aufheben.

Weil also bei einer Kostenabrechnung nach einheitlichem Verfahren die Kosten wider Erwarten höher werden als den Parteien in Aussicht gestellt, suchten manche Gerichte den Ausweg darin, daß sie ohne ausdrücklich formulierte Anträge wegen der Nebenansprüche bzw. ganz ohne Anträge, aber mit protokolliertem Vergleich, nach § 36 GKG abrechneten, obwohl das Gericht diese Vergleiche offensichtlich -vermittelt hatte und auch bestreiten mußte. Dabei wird die für den Kostenschuldner in Aussicht gestellte billigere Abrechnung erreicht. Diese Abrechnung wird dem abgewickelten Verfahren aber keinesfalls gerecht. Mit

dieser Berechnungsweise werden die Kosten für die im Vergleich enthaltenen Nebenansprüche mit der Viertelgebühr zu niedrig, so daß die dabei aufgewendete Tätigkeit des Gerichts ganz außer acht bleibt.

Zusammenfassend möchte ich meine Vorschläge so formulieren:

1. Vergleiche über Nebenansprüche in Ehesachen sollten niemals nach § 36 GKG abgerechnet werden. War kein Antrag wegen der Nebenansprüche gestellt, so ist die zusätzliche Prozeßgebühr durch die gerichtliche Bestätigung des Vergleichs entstanden bzw. muß wegen der Bestätigung des Vergleichs eine Antragstellung hier unterstellt werden!

2. Durch die Verbindung der Nebenansprüche mit der Ehesache dürfen die Gerichtskosten höchstens so hoch sein, wie sie bei getrennten Verfahren angefallen wären. Sind die Kosten bei Abrechnung nach einheitlichem Verfahren nicht niedriger, was oft der Fall ist, so sind sie nur in Höhe der Summe der Kosten zu erheben, die durch Durchführung besonderer Verfahren für die Nebenansprüche entstanden wären. Das erfordert eine gegenüberstellende Berechnung!

RUDOLF GROSS, Sekretär
beim Kreisgericht Karl-Marx-Stadt (Land)

dlacht und Justiz iu dar dHuudasrapublik

Prof. Dr. FRIEDRICH KARL KAUL, Rechtsanwalt und Notar in Berlin

Prof. Dr. BERNHARD GRAEFRATH, Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin

Völkerrechtswidrige Intervention in Form der Rechtsprechung

Aus einer gutachtlichen Stellungnahme zum Urteil des Schwurgerichts Stuttgart im Fall Hanke

Die Verständigung zwischen den beiden deutschen Staaten wird heute von realistisch denkenden Menschen in der ganzen Welt als der einzige Weg zur Lösung der Probleme in Deutschland angesehen. Die Mindestvoraussetzung dafür liegt unstreitig in der gegenseitigen Achtung der staatlichen Souveränität und dem Verbot der Aggression, jeder Gewaltanwendung sowie anderer Einmischung. Immer wieder ist von den Kräften, die sich für eine vernünftige Regelung der Lebensverhältnisse zwischen den beiden deutschen Staaten einsetzen, darauf hingewiesen worden, in welcher einseitiger Weise die westdeutsche Justiz sich mit den Zielen der von Bonn betriebenen entgegengesetzten Politik identifiziert. So ist z. B. die Rechtsprechung der westdeutschen Gerichte, insbesondere des Bundesgerichtshofs, in sogenannten Staatsschutzsachen eindeutig an die politische Konzeption Bonns dadurch gebunden, daß sie die von der Bundesregierung derzeit vertretene Politik schlechthin zum strafrechtlichen Schutzobjekt erhebt. In welcher krasser Form damit die Tätigkeit der westdeutschen Gerichte in die von Bonn betriebene Störung der Beziehungen zwischen den beiden deutschen Staaten einbezogen wird, zeigt in besonders eindringlicher Weise das Urteil des Schwurgerichts beim Landgericht Stuttgart vom 11. Oktober 1963 (Ks 14/63)¹.

An diesem Tage verurteilte das Schwurgericht Stuttgart unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Dr. Pracht den DDR-Bürger Fritz Hanke wegen versuchten Totschlags (§§ 212, 213, 43 StGB) zu einer Freiheitsstrafe. Grund der Verurteilung war, daß Hanke als Stabsgefreiter einer Grenzsicherungseinheit der Nationalen Volksarmee der DDR in Ausübung seines Grenzschutz-

dienstes von der Schußwaffe gegen eine unbekannt gebliebene männliche Person Gebrauch gemacht hatte, die sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik in der Nähe der Staatsgrenze der wiederholten Weisung, stehenzubleiben, bzw. der Aufforderung, die Überprüfung ihrer Person -zu dulden, durch die Flucht zu entziehen versucht hatte.

Strafrechtliche Beurteilung der Entscheidung

Der offensichtliche politische Zweck dieses Verfahrens besteht darin, die bestehenden Grenzen zu negieren und die Legalität der Tätigkeit der Grenzsicherungskräfte der DDR in Frage zu stellen. Um zu diesem Ergebnis zu gelangen, setzt sich das Gericht selbst über die in Westdeutschland geltenden prozessualen und materiellen strafrechtlichen Regelungen hinweg.

So mangelt es bereits an der *Zuständigkeit des erkennenden Gerichts* wie jedes anderen Gerichts der Bundesrepublik nach § 7 der westdeutschen StPO, da die fragliche Handlung weder in dem Bezirk dieses Gerichts noch eines anderen Gerichts der Bundesrepublik begangen wurde. Auch nach den §§ 8 und 9 StPO ist eine Zuständigkeit nicht gegeben, da der Begehungsort einer strafbaren Handlung immer nur im Sinne der §§ 3 und 4 StGB, d. h. innerhalb der Strafhoheit der Bundesrepublik, gemeint ist². Die in diesem Zusammenhang vom Gericht vorgenommene Unterstellung, daß eine auf dem Gebiet der DDR begangene Handlung im Sinne der §§ 3 und 4 StGB als im Inland begangen angesehen werden müsse, ist willkürlich und entbehrt jeder Rechtsgrundlage, denn es ist unreal, die Existenz zweier deutscher Staaten zu leugnen, und es ist — wie nachgewiesen werden wird — völkerrechts-

¹ Das Urteil ist in der Neuen Juristischen Wochenschrift 1964, Heft 1/2, S. 63 ff. abgedruckt.

² KGSt Bd. 23 S. 156.